

STUDIENBEITRAGSERLASS

Wien, 25. November 2017

Reparatur des § 92 Abs 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002

I. Gesetzesvorschlag

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 92 Abs 1 Z 5 lautet:

„5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einkommen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 StudFG nur die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit umfasst sowie ein Ausgleich mit Verlusten, die sich aus diesen Einkunftsarten ergeben, nicht durchzuführen ist. Führen Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder Werbungskosten gemäß § 16 EStG zu einer Unterschreitung der unter Satz 1 festgelegten Einkommensgrenze, sind sie für die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigen. Beim Nachweis des Jahreseinkommens ist § 11 StudFG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich alle dort genannten Nachweisarten ausschließlich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Wenn sich Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht aus den in § 11 StudFG genannten Nachweisen ergeben, sind sie vom Studierenden glaubhaft zu machen.“

2. Dem § 143 wird folgender Abs. 49 angefügt:

„(49) § 92 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. XXX/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.“

II. Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2016, G 88/2016-14, V 17/2016-14, unter anderem § 92 Abs. 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben und eine Reparaturfrist bis 30. Juni 2018 gesetzt. Mit dieser Novelle soll der bisherige § 92 Abs. 1 Z 5 UG verfassungskonform und so geltungserhaltend wie möglich ausgestaltet werden, ohne den bisherigen Vollzugaufwand der Universitäten zu erhöhen.

Der Erlassatbestand des § 92 Abs. 1 Z 5 UG wurde mit der UG-Novelle BGBl. I Nr. 134/2008 eingefügt und trat mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Dieser Tatbestand sollte – gemeinsam mit anderen, ebenfalls mit dieser Novelle eingefügten Tatbeständen – den Erlass des Studienbeitrages für Studierende ermöglichen, „die auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Berufsausübung oder Behinderung die vorgesehenen Studienzeitsvorgaben nicht erfüllen können“ (IA 890/A BlgNR 23. GP, 8). Für den Erlassgrund der Berufsausübung wurde in § 92 Abs. 1 Z 5 UG ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (sogenannte Geringfügigkeitsgrenze) festgelegt, welches im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch Erwerbstätigkeit zu erzielen war. An dieser „Mindestverdienstgrenze“ hat der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich keinen Anstoß genommen (aaO, Rz 14), daher soll sie beibehalten werden. Das Abstellen auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn wird aus verwaltungsökonomischen Gründen ebenfalls beibehalten, der Verfassungsgerichtshof nahm auch daran keinen Anstoß.

Durch die UG-Novelle BGBl. I Nr. 81/2009 wurde der letzte Satz des § 92 Abs. 1 Z 5 UG, wonach bei der Einkommensberechnung die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) anzuwenden waren, durch die Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung zu einer Übermittlung der Daten über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband ersetzt. Aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung soll eine Rückfrage hinsichtlich der Angaben über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen der Studierenden im Zusammenhang mit dem Erlass des Studienbeitrages auf Grund von Erwerbstätigkeit bei den Trägern der Sozialversicherung ermöglicht werden“ (ErlRV 225 BlgNR 24. GP, 27). Der Verfassungsgerichtshof ging davon aus, dass trotz dieser Änderung der Begriff des Jahreseinkommens weiterhin auf das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts abstellt (§ 8 Abs. 1 Z 1 StudFG verweist auf das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG) und die Möglichkeit der Anfrage beim jeweiligen Träger der Sozialversicherung nur eine weitere Ermittlungsmöglichkeit eröffnen soll (aaO, Rz 5, 19). Der Verfassungsgerichtshof nahm grundsätzlich keinen Anstoß daran, dass sich der Begriff des Jahreseinkommens am Einkommensteuerrecht orientiert (der Verfassungsgerichtshof verweist in Rz 18 unter anderem auf § 36a AIVG, dessen Abs. 2 erster Satz dem § 8 Abs. 1 StudFG entspricht), daher soll dieses Konzept beibehalten werden.

§ 92 Abs. 1 Z 5 UG fehlen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nähere Anhaltspunkte für ein differenziertes Verständnis des Jahreseinkommens, um unsachliche Ergebnisse im Zusammenhang mit selbstständigen (und gleichzeitig unselbstständigen) Einkommen auszuschließen (aaO, Rz 18). Eine solche differenzierte aber praktikable Regelung soll nunmehr eingeführt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 92 Abs 1 Z 5):

Die Mindestverdienstgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) wird beibehalten und auch weiterhin auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn und grundsätzlich auf den Einkommensbegriff des Einkommensteuerrechts abgestellt.

Der in der Stammfassung des § 92 Abs. 1 Z 5 UG enthaltene Verweis auf einzelne Bestimmungen des StudFG, um das Jahreseinkommen zu berechnen, wird wieder aufgenommen, aber präzisiert: Für die Zwecke des Studienbeitragseslasses ist in § 8 StudFG ausschließlich Abs. 1 relevant. Der Einkommensbegriff des Einkommensteuerrechts wird auf die Einkünfte der vier Haupteinkunftsarten (Land- und Fortwirtschaft, selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb und nichtselbstständige Arbeit) eingeschränkt. Damit wird der Kreis der Erwerbstätigkeit näher umschrieben. Auf §§ 9 und 10 StudFG wird wie in der Stammfassung des § 92 Abs. 1 Z 5 UG uneingeschränkt (dynamisch) verwiesen. Die in § 11 StudFG genannten Einkommensnachweise müssen sich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Der Nachweis des Jahreseinkommens wird somit „grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides“ (§ 11 Abs. 1 Z 1 StudFG), „bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel“ (§ 11 Abs. 1 Z 2 StudFG) nachgewiesen werden.

Festgehalten wird, dass die Universitäten gemäß § 92 Abs. 1 UG die Möglichkeit haben, andere – allenfalls einfachere – Nachweise und Einkommensgrenzen vorzusehen, solange die Regelung für die betroffenen Studierenden nicht ungünstiger ist als die Vorgabe des Gesetzes (oder einer Verordnung gemäß § 91 Abs. 6 UG).

Den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, wonach die steuerliche Berücksichtigung von Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit oder etwa von Betriebsausgaben dazu führt, dass das Jahreseinkommen in unsachlicher Weise unter die Mindestverdienstgrenze absinkt (aaO, Rz 5, 15), werden durch zwei Maßnahmen Rechnen getragen: Einerseits wird der (vertikale und horizontale) Verlustausgleich, wie er in § 2 Abs. 2 EStG normiert ist, ausgeschlossen; dadurch wird verhindert, dass z.B. ein unselbstständiges Einkommen, das die Mindestverdienstgrenze überschreitet, durch ein negatives selbstständiges Einkommen beeinträchtigt wird. Andererseits wird durch die Nicht-Berücksichtigung von Betriebsausgaben (bei betrieblichen Einkünften) und Werbungskosten (bei außerbetrieblichen Einkünften, hier ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) verhindert, dass z.B. ein Studierender trotz Erreichung der Mindestverdienstgrenze durch selbstständige Arbeit, durch Betriebsausgaben unter die Mindestver-

dienstgrenze sinkt. Diesbezüglich wird (insbesondere mit Blick auf § 11 Abs 2 StudFG) klargestellt, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Studierenden glaubhaft zu machen sind, sofern sie nicht ohnehin aus den in § 11 StudFG genannten Einkommensnachweisen ersichtlich sind.

Zu Z 2 (§ 143 Abs. 49):

Die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof tritt mit 30. Juni 2018 in Kraft. Aus diesem Grund soll die Sanierung des § 92 Abs. 1 Z 5 mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

III. Autonome Regelung durch die Universitäten

Sollte der Gesetzgeber keine Nachfolgeregelung für § 92 Abs. 1 Z 5 UG beschließen, steht es den Universitäten frei, einen wie unter Punkt I formulierten Erlassgrund autonom zu regeln, denn § 92 Abs. 1 UG legt die Erlassstatbestände nur demonstrativ fest (arg „insbesondere“).

Ein solcher Erlassgrund soll nach der Lehre in der Satzung der Universität verankert werden (so *Perthold-Stoitzner* in Perthold-Stoitzner [Hg], UG³ [2016] § 92 Rz 4). UE ebenfalls denkbar ist – auf Grund der umfassenden Zuständigkeit des Rektorats zur Einhebung und Erlass der Studienbeiträge (§ 22 Abs. 1 Z 9, § 92 Abs. 2 UG) – eine Verordnung des Rektorats (die freilich auf den Einwand der gegenteiligen Lehrmeinung trifft).